

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald

am xx.xx.2022

die Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 17. Dezember 2014 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 3,84 €. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

(L.S.)

Ralf Eberwein
Bürgermeister

